

BESCHLUSSVORLAGE	Gremium:	46. Plenarsitzung Gemeinderat
	STADT KARLSRUHE Der Oberbürgermeister	Termin: Vorlage Nr.: TOP: Verantwortlich:
Naturdenkmale - Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Naturdenkmalen im Stadtkreis Karlsruhe: Stellungnahme der Gemeinde		

Beratungsfolge dieser Vorlage	am	TOP	ö	nö	Ergebnis
AUG/Naturschutzbeirat	31.01.2013	1	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	vorberaten
Gemeinderat	19.02.2013	5	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Antrag an den Gemeinderat / Ausschuss

Der Gemeinderat nimmt - nach Vorberatung im Ausschuss für Umwelt und Gesundheit - zum Entwurf der Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Naturdenkmalen im Stadtkreis Karlsruhe vom 09.08.1988 (Anlage 1) nebst Anlage zur Verordnung (Anlage 3) und Karten (Anlagen 4 und 5), der die Neuausweisung von vierzehn weiteren Naturdenkmalen sowie die redaktionelle Neufassung der Verordnung vorsieht, befürwortend Stellung.

Finanzielle Auswirkungen				nein <input type="checkbox"/>	ja <input checked="" type="checkbox"/>
Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)		
ca. 1.100 - 1.600 € p. a.	keine	ja	ca. 1.100 - 1.600 € p. a.		
Haushaltsmittel stehen in voller Höhe zur Verfügung Kontierungsobjekt: PSP-Element: 1.310.55.40.03.01 Kontenart: 42900000 Ergänzende Erläuterungen:					
ISEK Karlsruhe 2020 - relevant	nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>	Handlungsfeld: (bitte auswählen)			
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	nein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/>	Durlach 10.04.2012 (Offenlage); Neureut 17.07.2012			
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	nein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/>	abgestimmt mit: Stadtwerke Karlsruhe GmbH			

I. Vorbemerkung

Mit Verordnung vom 9. August 1988 wurden im Stadtgebiet 74 Bäume bzw. Baumgruppen als Naturdenkmale unter Schutz gestellt. Infolge von Krankheiten, Sturmschäden u. Ä. sind zwischenzeitlich einige Exemplare ganz oder teilweise untergegangen bzw. mussten gefällt oder massiv zurückgenommen werden.

In Umsetzung des gemeinderätlichen Auftrags vom 17.11.2009 (Vorlage Nr. 154) wurden in einer ämterübergreifenden Arbeitsgruppe mögliche Naturdenkmale untersucht. Im Ergebnis werden vierzehn neue Naturdenkmale vorgeschlagen. Die Bäume bzw. Baumgruppen sollen nun über eine Änderung der bisherigen Verordnung zum Schutz von Naturdenkmalen im Stadtkreis Karlsruhe vom 9. August 1988 zu Naturdenkmalen erklärt werden. In diesem Zusammenhang soll die Verordnung auch redaktionell auf einen neuen Stand gebracht werden und hinsichtlich der zwischenzeitlich entfallenen Naturdenkmale berichtigt werden.

Die Änderungsverordnung selbst ist als Anlage 1 beigefügt, eine konsolidierte Lesefassung der Verordnung als Anlage 2. Die Anlage zur Verordnung, welche eine Übersicht der Naturdenkmale beinhaltet, ist als Anlage 3 beigefügt. Die neuen Naturdenkmale sind darin fortlaufend mit Nr. 75 bis 88 nummeriert. Einen räumlichen Überblick über die Naturdenkmalstandorte im Stadtgebiet bietet Anlage 4. Diese Übersichtskarte beinhaltet aus Platzgründen nur die Darstellung der vierzehn neuen Naturdenkmale. Die Übersichtskarte mit allen Naturdenkmalstandorten wird im Rahmen der Sitzung zur Einsichtnahme vorgehalten. Die Detailkarten der vierzehn neuen Naturdenkmale sind Anlage 5 zu entnehmen.

II. Rechtliche Rahmenbedingungen

Nach § 28 Bundesnaturschutzgesetz können u. a. Einzelschöpfungen der Natur als Naturdenkmale geschützt werden, wenn dies

- aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
- wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit

erforderlich ist.

Die Ausweisung eines Naturdenkmals erfolgt mittels Rechtsverordnung durch die untere Naturschutzbehörde. Dementsprechend ist ein förmliches Ordnungsverfahren einschließlich der Anhörung der Träger öffentlicher Belange und der Gemeinde sowie einer Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen. Die Entscheidungszuständigkeit liegt beim Oberbürgermeister als Leiter der unteren Naturschutzbehörde. Mit der aktuellen Behandlung wird die Stellungnahme der Gemeinde zum Ordnungsverfahren eingeholt.

III. Auswahl der Vorschläge zur Neuausweisung

Bei den vierzehn ausgewählten Bäumen bzw. Baumgruppen handelt es sich neben drei Platanen sowie zwei Winterlinden vor allem um heimische Stieleichen. Sie alle prägen ihr Umfeld in deutlicher Weise und haben vor allem wegen ihres hohen Alters, der außergewöhnlichen Größe und/oder der Schönheit des Wuchses eine herausragende Bedeutung. Hinsichtlich der beiden Winterlinden in der Pulverhausstraße (Naturdenkmal Nr. 88) ist anzumerken, dass einer der Bäume eine Ersatzpflanzung für das bisherige Naturdenkmal Nr. 32 (ebenfalls eine Winterlinde) ist, welches aus Gründen der Standsicherheit gefällt werden musste. Wegen der ortsbildprägenden Wirkung soll das Gesamtensemble von Wegekreuz und Bäumen geschützt werden.

Im Einzelnen handelt es sich um:

Stadtteil	Lage	Baum
Innenstadt-West	Friedrichsplatz	1 Platane
Innenstadt-West	Nymphengarten	1 Stieleiche
Südweststadt	Europabad	1 Stieleiche
Weststadt	Kleingartenanlage Albgrün	1 Stieleiche
Oberreut	Karl-Flößer-Straße	1 Stieleiche
Beiertheim-Bulach	Südtangente zw. Straßenbahnbrücke und Junker-und-Ruh-Weg	1 Stieleiche
Beiertheim-Bulach	Pulverhausstraße, Nähe Bulacher Kreuz	2 Winterlinden
Rüppurr	nördlich Freibad Rüppurr	1 Stieleiche
Rüppurr	Freibad Rüppurr (nördliche Wiese)	1 Stieleiche
Rüppurr	Freibad Rüppurr (Betriebshof)	1 Stieleiche
Rüppurr	Freibad Rüppurr (Grillplatz)	1 Stieleiche
Rüppurr	Walldistrikt Rißnert	1 Stieleiche
Durlach	Pfinztalstraße 7 und Badener Straße 2a	2 Platanen
Neureut	Unterer Dammweg	1 Stieleiche

IV. Kosten

Eine Ausweisung von weiteren Baumnaturdenkmälern wird erfahrungsgemäß eine zusätzliche Belastung des städtischen Haushalts für Pflege- und Verkehrssicherungsmaßnahmen zur Folge haben, soweit es sich um Standorte im privaten Eigentum handelt.

Mit der Ausweisung als Naturdenkmal gehen die finanziellen Lasten für die Gewährleistung der Verkehrssicherheit auf die Stadt über. Für den Eigentümer besteht dann (nur noch) eine Überwachungs- und Meldepflicht. In Anbetracht der herrschenden Rechtsprechung ist nicht von einer Möglichkeit der Kostenübertragung auf Privateigentümer auszugehen. Soweit sich Bäume im städtischen Eigentum befinden, kommt es gesamtstädtisch zu keiner finanziellen Mehrbelastung, da diese Bäume ohnehin durch das Gartenbauamt überwacht und gepflegt werden. Da sich vorliegend lediglich das Naturdenkmal Nr. 87 (zwei Platanen in der Pfinztalstr. 7 sowie der Badener Str. 2 a) in Privateigentum befindet, sind die zusätzlichen Kosten, die für Pflege und Unterhaltung von Baumnaturdenkmälern anfallen, gering.

Als Gesamtaufwand für Pflege- und Verkehrssicherungsmaßnahmen an den bestehenden privaten Naturdenkmälern ist nach bisheriger Erfahrung ein Betrag zwischen ca. 6.500 – 10.000 EUR p. a. angefallen. Durch die Neuausweisung wird mit zusätzlichen Kosten von ca. 1.100 – 1.600 EUR p. a. gerechnet.

V. Gang und Stand des Verfahrens

Nach Vorberatung im Ausschuss für Umwelt und Gesundheit am 07.10.2010 hat die Naturschutzbehörde im März 2012 die Träger öffentlicher Belange zur Neuausweisung der Naturdenkmale sowie zum entsprechenden Änderungsverordnungsentwurf gehört. Allgemeine Bedenken des Tiefbauamts, wonach die Ausweisung der Naturdenkmale Nr. 75 (Platane am Friedrichsplatz) und Nr. 76 (Stieleiche im Nymphengarten) aufgrund ihrer Nähe zu öffentli-

chen Entwässerungskanälen zu Problemen bei zukünftigen Kanalsanierungen führen könnten, stehen der Ausweisung aus Sicht der Naturschutzbehörde nicht entgegen. Die Verordnung sieht unter § 5 ausdrücklich vor, dass in Verbindung mit § 67 Bundesnaturschutzgesetz und § 79 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg eine Befreiung von den Verboten im Einzelfall bei überwiegendem öffentlichem Interesse möglich ist.

Im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange wurde vom Regierungspräsidium als höherer Naturschutzbehörde angeregt, mittelfristig weitere Objekte auf ihre Eignung als Naturdenkmale zu überprüfen. Zur Vermeidung zeitlicher Verzögerungen im aktuellen Ausweisungsverfahren wird hierüber in einem separaten Verfahren entschieden.

Jeweils ein Naturdenkmal steht auf den Gemarkungen Durlach und Neureut. Beide Ortschaftsräte wurden gehört und haben der Ausweisung zugestimmt. Einer Anregung des Ortschaftsrats Neureut, eine Eiche beim Vereinsheim des Schwarzwaldvereins Rechts der langen Richtstatt ebenfalls als Naturdenkmal auszuweisen, konnte nicht gefolgt werden. Der fragliche Baum erfüllt die Kriterien für die Ausweisung zum Naturdenkmal nicht. So nimmt er weder von Alter, Umfang noch Schönheit eine herausragende Stellung im Karlsruher Baumbestand ein. Auch die ortsprägende Wirkung fehlt, da die Eiche aufgrund benachbarter Bäume erst auf kurze Distanz zu sehen ist.

Hinsichtlich der im Privateigentum stehenden zwei Platanen in der Pfinztalstr. 7 bzw. der Badener Str. 2 a liegt die Zustimmung der jeweiligen Eigentümergemeinschaft zur Ausweisung als Naturdenkmal Nr. 88 vor.

In der Zeit vom 10.09.2012 bis 19.10.2012 erfolgte die öffentliche Auslegung der Verfahrensunterlagen. Einwendungen von Seiten der Bevölkerung wurden nicht erhoben.

Der Gemeinderat wird gebeten, zur Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Naturdenkmalen im Stadtkreis Karlsruhe nebst Anlage und Karten und damit der Neuausweisung von vierzehn weiteren Naturdenkmalen sowie der redaktionellen Neufassung der Verordnung befürwortend Stellung zu nehmen.

VI. Weitere Verfahrensschritte

Im Anschluss an das Votum des Gemeinderates wird die Änderungsverordnung vom Oberbürgermeister als Leiter der unteren Naturschutzbehörde gemäß § 73 Abs. 4 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg ausgefertigt, öffentlich bekannt gemacht und drei Wochen lang ausgelegt. Nach Ende der Auslegungsfrist tritt die Verordnung in Kraft.

VII. Hinweis

Mit dem Gemeinderatsbeschluss vom 17.11.2009 wurde die Verwaltung beauftragt, auch die Neuausweisung weiterer flächenhafter Naturdenkmale im Stadtkreis Karlsruhe zu überprüfen. Dies befindet sich in Arbeit und wird sukzessive in jeweils separaten Verordnungsverfahren durchgeführt.

Anlagen:

- Anlage 1: Verordnungstext Änderungsverordnung
- Anlage 2: Verordnungstext Konsolidierte Verordnung (Lesefassung Änderungen kursiv)
- Anlage 3: Geänderte Anlage zur Verordnung (Übersicht über die Naturdenkmale)
- Anlage 4: Übersichtskarte Neuausweisungen
- Anlage 5: Detailkarten der vierzehn neuen Naturdenkmale

Beschluss:

Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat nimmt - nach Vorberatung im Ausschuss für Umwelt und Gesundheit - zum Entwurf der Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Naturdenkmalen im Stadtkreis Karlsruhe vom 09.08.1988 (Anlage 1) nebst Anlage zur Verordnung (Anlage 3) und Karten (Anlagen 4 und 5), der die Neuausweisung von vierzehn weiteren Naturdenkmalen sowie die redaktionelle Neufassung der Verordnung vorsieht, befürwortend Stellung.

Hauptamt - Ratsangelegenheiten -

8. Februar 2013